



Nutzungsvertrag

zwischen

VfB 05 Knielingen e.V.

Frauenhäusleweg 1A

76187 Karlsruhe

vertreten durch die Vorstände: Hans Hückel, Theo Scholz

und

vertreten durch: _____

(im Folgenden Nutzer genannt)

1 Nutzungsobjekt

Sportanlage des VfB 05 Knielingen, Frauenhäusleweg 1, 76187 Karlsruhe, im näheren unter Punkt 3 („Umfang der Nutzung“) beschrieben.

2 Vertragsdauer

Der Nutzungsvertrag beginnt am _____ und endet automatisch nach Ablauf von ____ Monaten / zum _____.



3 Umfang der Nutzung

Der überlassene Vertragsgegenstand darf nur für den im Vertrag angegebenen Zweck genutzt werden.

- | | |
|---|--------------|
| <input type="checkbox"/> Training (90min) Kunstrasenfeld | EUR 100,00* |
| <input type="checkbox"/> Training (90min) 1/2 Kunstrasenfeld | EUR 70,00* |
| <input type="checkbox"/> Training (90min) Rasenfeld | EUR 80,00* |
| <input type="checkbox"/> Platznutzung des 1/2 Rasenfeldes | EUR 50,00* |
| <input type="checkbox"/> Spiel - Nutzung Kunstrasenfeld (90min) | EUR 150,00* |
| <input type="checkbox"/> Spiel - Nutzung Rasenfeld (90min) | EUR 100,00* |
| <input type="checkbox"/> Kabinennutzung inkl. Reinigung /pro Kabine | EUR 25,00* |
| <input type="checkbox"/> Flutlichtnutzung (90min) | EUR 25,00* |
| <input type="checkbox"/> _____ | |
| _____ | |
| _____ | EUR ____,00* |

*Alle Preise sind Nettopreise (exkl. MwSt.)

Der VfB 05 Knielingen überlässt dem Nutzer zudem unentgeltlich

- Raum / Räume _____
- Trainingshilfen wie folgt

- _____
- _____

Die Nutzung kann von einer Vorauszahlung bzw. der Hinterlegung einer Kautions oder dem Nachweis einer Versicherung abhängig gemacht werden.



3.1 Nutzungszeiten

Der/die überlassene(n) Vertragsgegenstand/-gegenstände wird/werden dem Nutzer zu den nachstehenden Zeiten bereitgestellt.

- einmalig am _____ von _____ bis _____ Uhr.
- regelmäßig wiederkehrend ab dem _____
- wöchentlich
 - 2-wöchentlich
 - monatlich
- jeden Montag von _____ bis _____ Uhr
- Dienstag von _____ bis _____ Uhr
- Mittwoch von _____ bis _____ Uhr
- Donnerstag von _____ bis _____ Uhr
- Freitag von _____ bis _____ Uhr
- Samstag von _____ bis _____ Uhr
- Sonntag von _____ bis _____ Uhr

Der Nutzer ist darüber informiert und akzeptiert mögliche Änderungen in Bezug auf die Benutzung durch den VfB 05 Knielingen.

4 Nutzungsentgelte

Für die unter Punkt 3 vertraglich vereinbarte Nutzung werden folgende Gebühren fällig:

- Kautions EUR _____,00
Die Kautions wird nach Vertragsende dem Nutzer auf ein von ihm zu benennendes Konto erstattet.
- einmalige Gebühr (netto) EUR _____,00
zzgl. MwSt. (19%) EUR _____,00
EUR _____,00
- monatliche Gebühr (netto) EUR _____,00
zzgl. MwSt. (19%) EUR _____,00
EUR _____,00



4.1 Zahlungsbedingungen:

Nach Unterzeichnung des Vertrages innerhalb 14 Tagen* rein Netto auf nachstehende Konto

*sofern der Beginn der Nutzung nicht vorher beginnt, ansonsten ist der Betrag sofort fällig

VfB 05 Knielingen e.V.
IBAN DE23 6605 0101 0015 0412 54
BIC KARS DE66XXX,
Sparkasse Karlsruhe Ettlingen.

Eine monatliche Zahlung ist nur bei regelmäßig wiederkehrenden Nutzungszeiten und einer Vertragsdauer von mind. 6 Monaten möglich. Der Zahlungseingang muss spätestens am 05. jedes Monats auf dem Konto des VfB Knielingen eingehen.

5 Kündigung

Bei Nichteinhaltung oder Verletzung der Vertragsbedingungen kann der Vertrag gegenseitig fristlos gekündigt werden.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

5.1 Kündigung durch den Nutzer

Eine vorzeitige Kündigung ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist ist nur möglich, wenn das Vertragsverhältnis für eine Partei unzumutbar wird.

5.2 Kündigung durch den VfB 05 Knielingen

Ein laufendes Nutzungsverhältnis kann zu einem früheren Zeitpunkt gekündigt werden, wenn ein dringendes vereinsinternes oder öffentliches Interesse besteht. Die Kündigung ist mit einer Frist von 2 Wochen vor dem Nutzungstermin auszusprechen.

Der VfB 05 Knielingen darf bei Nichtbegleichung der Rechnung weitere Nutzungszeiten untersagen und den Vertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen.



6 Pflichten des Nutzers:

Es gilt die Benutzungsordnung des VfB 05 Knielingen. Diese ist auf der Homepage des Vereins hinterlegt (<https://vfbknielingen-jugend.de/uploads/media/Benutzungsordnung.pdf>).

Auf den Außensportanlagen darf nur die Sportart betrieben werden, für die die Anlage eingerichtet bzw. geeignet ist. Der VfB 05 Knielingen ist berechtigt, die Nutzung von Außensportanlagen - insbesondere von Rasen-/Kunstrasenflächen - zu beschränken oder zu sperren, wenn wegen zu starker Auslastung oder infolge der Witterungsverhältnisse die Gefahr besteht, dass die Anlage durch die Nutzung erheblich beschädigt wird.

Der Nutzer stellt sicher, dass auf dem Kunstrasenareal nicht geraucht wird, keine Esswaren verzehrt werden, keine Getränke konsumiert werden und auch kein Kaugummi ausgespuckt wird.

Ausgenommen sind Getränke und Verpflegung auf den Wechselbänken bzw. außerhalb der Spielfläche.

In der Sportanlage und im Außengelände ist auf Ordnung und Sauberkeit zu achten. Der Nutzer stellt die Reinigung der Umkleidekabinen (besenrein) sicher und hat vor dem Verlassen der Sportanlage zu prüfen, ob alle Räume in Ordnung, die Fenster geschlossen, Licht ausgeschaltet, elektrische Geräte ausgeschaltet, Wasserhähne zugedreht, die Thermostate energiesparend eingestellt und die benutzten Räume verschlossen sind.

Die Kabinen stehen 30 Minuten vor und 30 Minuten nach der vereinbarten Nutzungszeit zur Verfügung. Der Nutzer verpflichtet sich nach Beendigung der vereinbarten Nutzungszeit Spielfeld/Kabinen unverzüglich zu verlassen.

6.1 Anzeigepflichtige Änderungen

Jede ausfallende Nutzungszeit ist dem Verein unverzüglich mitzuteilen. Erhält der Verein über eine ausfallende Nutzungszeit oder über die endgültige Beendigung einer laufenden Nutzung keine Nachricht, fallen folgende Gebühr an:

- Bis 7 Tage vor der geplanten Nutzungszeit, 0% des vereinbarten Nutzungsendgeldes
- 7 bis 3 Tage vor der geplanten Nutzungszeit, 50% des vereinbarten Nutzungsendgeldes
- ab 2 Tage vor der geplanten Nutzungszeit, 100% des vereinbarten Nutzungsendgeldes



6.2 Meldepflicht

Das Überlassen des Vertragsgegenstandes schließt gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von den Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.

Die Veranstalter öffentlicher Versammlungen haben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) vom 24.07.1953 (Bundesgesetzblatt I, Seite 684) in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

7 Haftung des Nutzers

7.1 Allgemeine Haftung

Der Nutzer haftet gegenüber dem Verein für alle aus dem Anlass der Nutzung entstandenen Schäden.

Der Nutzer kann sich dem Verein gegenüber nicht darauf berufen, dass ein Teilnehmer persönlich haftet. Von der Haftung ausgenommen sind nur solche Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind.

7.2 Schlüssel

Für langfristige Verträge erhält der Nutzer gegen Unterschrift einem dem Nutzungszweck entsprechenden Schlüssel ausgehändigt.

Der Nutzer haftet für den Verlust und/oder Missbrauch des übergebenen Schlüssels und die sich daraus ergebenden Schäden verschuldensunabhängig. Der Schlüssel ist Teil der Schließanlage, die bei Verlust komplett gewechselt werden muss. Bei Verlust des Schlüssels haftet der Nutzer für alle daraus entstehenden Schäden und trägt alle sich daraus ergebenden Kosten.

8 Haftungsausschluss des Vereins

Eine Haftung des VfB 05 Knielingen für Schäden irgendwelcher Art, die dem Nutzer sowie Teilnehmern und Zuschauern, während der Nutzungszeit aus Anlass der Nutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Der VfB 05 Knielingen haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auf vom VfB 05 Knielingen zu vertretende Verletzungen ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Auf diesen Haftungsausschluss sollten im Interesse der Nutzer alle am Nutzungszeitraum teilnehmende Personen hingewiesen werden.

Der Nutzer ist verpflichtet, den VfB 05 Knielingen von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung des Vertragsgegenstandes und der dazugehörigen Sondereinrichtung und Geräte mittelbar oder unmittelbar gegen den VfB 05 Knielingen geltend machen. Ausgenommen sind Ansprüche aus Schäden, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.



9 Rechte des Nutzers

9.1 Sperrung / Einschränkung

Sollte die Nutzung der Außensportanlagen, wie unter Punkt 3 beschrieben, nicht möglich sein, ist der Nutzer rechtzeitig zu informieren. Bei witterungsbedingter Sperrung oder Einschränkung ist die Information spätestens 2 Stunden vor Beginn der Nutzungszeit an den Nutzer zu melden.

Die Gebühren werden in diesem Fall erstattet, alternativ kann ein anderer Termin in Absprache mit dem VfB 05 Knielingen gewählt werden.

10 Gegenstände des Nutzers

Gegenstände dürfen vom Nutzer im Einvernehmen mit dem VfB 05 Knielingen eingebracht und dort verwahrt werden. Ist kein Einvernehmen zu erzielen, entscheidet der Verein.

Die Gegenstände sind so unterzubringen, dass sie den laufenden Betrieb nicht stören oder gefährden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände, die vom Nutzer eingebracht sind, ist dieser auch dann allein verantwortlich, wenn der Einbringung zugestimmt worden ist. Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Abhandenkommen dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

11 Hausrecht

Vertretern des Vereins und dessen Beauftragten ist jederzeit Zutritt zu dem überlassenen Vertragsgegenstand zu gewähren. Sie üben das Hausrecht aus und sind berechtigt, bei groben und wiederholten Verstößen gegen eine Vertragsbestimmung einzelne Personen von der Veranstaltung auszuschließen und vom Grundstück zu verweisen oder in besonders schweren Fällen die weitere Durchführung der Veranstaltung am Nutzungstag zu untersagen.

12 Pflichten des VfB 05 Knielingen:

Der VfB 05 Knielingen verpflichtet sich, dem Nutzer die zugesagten Nutzungszeiten bei beispielbarem Terrain zu gewähren.

Der VfB 05 Knielingen ist bemüht, den Platz über die Wintersaison beispielbar zu halten.



13 Besondere Nutzungsregelungen

- a) Das Gelände darf grundsätzlich nur zum Be- und Entladen befahren werden.
- b) In der Sportanlage ist das Rauchen untersagt. Bei Verstößen kann eine Sonderreinigungsgebühr in Höhe von EUR 100,00 erhoben werden.
- c) Speisen, Getränke und Genussmittel dürfen nur in den dafür vorgesehenen Räumen angeboten und verzehrt werden. Eine Abgabe zu Erwerbszwecken ist ausdrücklich untersagt. Die Bestimmungen des Gesetzes zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit ist in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- d) Werbung jeglicher Art auf dem Sportgelände, sowie in, an und auf den Gebäuden sind grundsätzlich unzulässig.
- e) Bekanntmachungen des Nutzers dürfen nur mit Genehmigung des Vereins erfolgen und an dafür vorgesehenen Stellen angebracht werden. In der Werbung für Veranstaltungen des Nutzers darf nicht der Eindruck erweckt werden, als handle es sich um Veranstaltungen des Vereins. In Zweifelsfällen entscheidet der Verein.

14 Schlussbestimmungen

Änderungen dieses Vertrags bedürfen der Schriftform. Eine konkludente oder nicht schriftliche Abänderung des Vertrags wird ausgeschlossen. Sie ist unwirksam.

Sollte eine der hier getroffenen Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, bleiben hiervon die übrigen getroffenen Vereinbarungen in ihrer Wirksamkeit unberührt. Sollte eine vertragliche Vereinbarung wegfallen, wird sie im Wege ergänzender Vertragsauslegung durch eine solche ersetzt, die ihr vom Sinn und wirtschaftlichem Erfolg am nächsten kommt.

Karlsruhe, den _____, den _____

VfB Knielingen e.V.

Nutzer